- 13. Ift die Frage, ob die in einer Zeitung veröffentlichte Befanntsmachung über eine künftige Beranstaltung unrichtige Angaben thatssächlicher Art im Sinne des § 1. Abs. 1 des Gesess vom 27. Mai 1896 zur Befämpsung des unlauteren Wettbewerdes enthalte, ledigslich nach dem Zeitpunkte des Erscheinens des betreffenden Zeitungssblattes zu beurteilen? Was ist dei Brüsung der Frage, ob eine solche Befanntmachung unrichtige Angaben thatsächlicher Art entshalte, zu berücksichtigen?
- II. Civilsenat. Urt. v. 30. März 1900 i. S. T. (Bekl.) w. Schutzverein gegen unsauteren Wettbewerb (Kl.). Rep. II. 451/99.
 - I. Landgericht München, Rammer für Sanbelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Der Beklagte, Inhaber eines Warenhauses, hatte in ben Blättern einer Münchener Zeitung vom 28. Februar und 14. März 1897 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- "1. Donnerstag ben 3., Freitag ben 4. und Samstag ben 5. März Specialtage für Glas und Porzellan. An diesen Tagen sindet der Verkauf obiger Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen statt.
- 2. Donnerstag ben 17. und Freitag ben 18. März Specialtage für Schürzen und Kravatten. An diefen 2 Tagen findet ber Berkauf obiger Artikel unter Breis ftatt."

Der klagende Schutverein sah in diesen Bekanntmachungen einen Berstoß gegen § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerdes, weil an diesen Specialtagen von den in den Bekanntmachungen bezeichneten Waren zu gleichen oder höheren Preisen als an den gewöhnlichen Verkaufstagen verkauft worden sei. Durch die Beweiserhebung wurden fünf Fälle sestgestellt, in denen an den fragslichen Specialtagen Waren, bezüglich deren Specialtage öffentlich ans gekündigt waren, nicht billiger als zu den gewöhnlichen Preisen verskauft worden waren.

Das Landgericht wies die Klage ab mit den Ausführungen: ber Inhalt der Bekanntmachungen stelle eine ernstgemeinte Willenserklärung des Beklagten dar; diese, für die Frage, ob die Bekanntmachungen Angaben thatsächlicher Art enthalten, allein maßgebende, Willenserklärung sei aber dadurch nicht unrichtig geworden, daß in jenen fünf, nach Überzeugung des Gerichtes vereinzelten, Fällen ohne und gegen den Willen des Beklagten von dessen Seschäftsbediensteten die getroffenen Anordnungen nicht befolgt wurden; denn jene Zuwidershandlungen der Angestellten des Beklagten seien nur als Fehler der Ausführung der Bekanntmachungen zu beurteilen, und nicht als Fehler, die den Bekanntmachungen angehaftet hätten.

Das Oberlandesgericht dagegen gab der Klage statt; es bejahte bas Borliegen von Angaben thatsächlicher Art, zunächst weil, wenn in den Anzeigen auf Künftiges Bezug genommen werde, die in der Anzeige zum Ausdrucke gebrachte Willensrichtung des Beklagten in Bezug auf die künftige Ersüllung als Thatsache gelten müsse, und sodann weil die Angabe, daß an den Specialtagen Verkäuse zu herabegeseten Preisen stattsinden, auf etwas Thatsächliches gehe und diesershalb als Angabe thatsächlicher Art anzusehen sei; es führte dann weiter aus, daß im Hindlick auf jene fünf Fälle, in denen nicht unter Preis oder zu herabgesetzen Preisen verkaust-worden sei, diese in den Bekanntmachungen enthaltenen Angaben sich als unrichtig darstellen.

Auf die Revision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurucks verwiesen, aus den folgenden

Grunben:

... "Das Berusungsgericht hat zwar ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß die Bekanntmachungen des Beklagten auch die Berkäufe in den regulären Lagern umfasten; dessen weitere Annahme, daß diese Beklagten, an diesen Tagen die dort bezeichneten Warensattungen zu "herabgesetzten Preisen" oder "unter Preise" zu verkaufen, die Ankündigung an das Publikum enthielten, daß an diesen Tagen jene Warengattungen zu solchen Preisen wirklich verkauft würden, läßt gleichfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Diese letztere Seite der Bekanntmachung ist für die Erregung der Kauflust des Publikums, das bei Einkäufen der hier in Frage stehenden

Warengattungen in erster Reihe barauf Gewicht legt, daß an den bezeichneten Tagen jene Verläufe zu herabgesetzen Preisen auch wirklich stattsinden, sogar vorzugsweise von Bedeutung. Dagegen sind die Ausführungen, mit denen das Berusungsgericht das Vorliegen unrichtiger Angaben thatsächlicher Art begründet hat, nicht frei von Rechtsirrtum und müssen zur Aushebung des angesochtenen Urteiles führen. Unter Angaben thatsächlicher Art im Sinne von § 1 des Gesetzes über unlauteren Bettbewerd kann man zweierlei verstehen: Angaben über vorhandene Thatsachen, oder Angaben, die geeignet sind, in dem Publikum die Vorstellung zu erwecken, daß diesen Angaben auch vorhandene Thatsachen entsprechen.

Wenn das Berufungsgericht in den nach seinen zutressenden Aus= führungen in den Bekanntmachungen enthaltenen Anzeigen, wenn auch darin nach seiner Auffassung auf Künftiges Bezug genommen wird, eine Angabe thatsächlicher Art sindet, weil die in der Anzeige zum Ausdrucke gebrachte Willensrichtung des Beklagten in Bezug auf die künftige Ersüllung als Thatsache gelte, so ist diese Aussjührung an sich zutressend; aber wenn darin allein die Angabe thatsächlicher Art läge, so könnte dieselbe nur dann unrichtig sein, wenn jene Willensrichtung als nicht vorhanden anzunehmen wäre. Das Berufungsgericht hat jedoch die Unrichtigkeit der Angaben thatsächlicher Art aus Borkommnissen abgeleitet, bezüglich deren es nicht festgestellt hat, daß sie mit dem Willen des Beklagten erfolgt sind, oder daß sie einen Schluß auf das Nichtvorhandensein jener Willensrichtung zulassen.

Das Berufungsgericht hat nun zwar weiter ausgeführt, nach § 1 Abs. 1 genügten Angaben thatsächlicher Art, und die Angabe, daß an den Specialtagen Berkäuse zu herabgesetzten Preisen stattssinden, sei, weil aus etwas Thatsächliches gehend, als solche thatsächslicher Art zu erachten, was rechtlich nicht zu beanstanden ist; allein die Annahme, daß diese Angabe sich als eine unrichtige dargestellt habe, erscheint nicht haltbar. Den Aussührungen des Revisionsskägers, daß die erwähnten Bekanntmachungen, weil auf Künftiges gehend, auch wenn man sie als Ankündigung über eine Versanstaltung aussassih, unter den Begriff einer unrichtigen Angabe nicht anders gebracht werden können, als durch die Feststellung, daß der Ankündigende spätestens im Zeitpunkte des Erscheinens der

Bekanntmachung sich bewußt gewesen sei, die angekundigte Veranftaltung nicht ernstlich machen zu wollen, kann freilich in dieser Allgemeinbeit nicht beigetreten werben. Runächst muß entgegen ber Meinung des Revisionsklägers, daß die Unterlassungsklage aus § 1 Abs. 1 a. a. D. zu der objektiven Unrichtigkeit der Angaben thatsächlicher Art auch noch boje Absicht ober Berschulden erfordere, ober boch burch bie Darlegung eines begründeten guten Glaubens ausgeschloffen werbe. an ber icon aus bem Wortlaute jener Gefetesbeftimmung, aus beren Berhaltnis zu & 4 a. a. D. fich ergebenden, in ben Gefetesmaterialien gleichfalls ausgesprochenen, auch in ber Litteratur und Rechtsprechung nabezu allgemein anerkannten Auffaffung festgehalten werben, bag, wenn eine Anfundigung eine objettive Unrichtigfeit thatfachlicher Art bes im Gesetze vorausgesetten Inhaltes bat, ohne weiteres bie Anfündigung unterbleiben muß, und die hierauf gerichtete Unter= laffungeflage begrundet ift, fowie bag nur für die Schabenserfatilage ober die strafrechtliche Verfolgung aus § 4 die Absicht des Beklagten in Betracht tommt, infofern baraus auf Dolus ober Fahrläffigfeit geschlossen werben tann. Danach könnte selbst bei einer nur auf Künftiges gehenden Ankundigung das Borliegen unrichtiger Angaben thatsächlicher Art im Sinne bes § 1 Abs. 1 bann angenommen werben, wenn nach ber objektiven Sachlage im Zeitpunkte ber Ankundigung bavon auszugehen war, daß fie nicht punttlich werbe erfüllt werben, und bieserhalb schon bamals die später eingetretene Nichterfüllung in Betracht zu ziehen war. Selbstverftanblich find auch bei Brüfung dieser Frage nicht bloß die in jenem Reitpunkte getroffenen Anordnungen, sonbern bas gesamte Geschäftsgebaren und selbst bie Bortommniffe nach bem Erscheinen ber Befanntmachung, soweit biefe einen Rudichluß auf jene frühere Sachlage gestatten, zu berüchsichtigen. Ferner ift aber bei jener Rüge bes Revisionsklägers nicht beachtet, daß nur der weitaus geringste Teil der in dem modernen Geschäftsleben üblichen Befanntmachungen mit bem Zeitpunkte bes Erscheinens auch beendet ift; hierher konnten die nur gang ausnahmsweise noch vorkommenden Bekanntmachungen durch öffentlichen Ausruf gezählt werben. Die Gigenart der in dem Geschäftsverkehre überwiegend verwenbeten öffentlichen Befanntmachungen, Die zugleich die wichtigfte Ursache für ihren großen Einfluß auf das Publifum in bem Wettbewerbe der Gewerbetreibenden ift, besteht gerade barin, daß sie nach

ihrer durch den Gintritt in die Offentlichkeit erfolgten Bewirkung beftimmungsgemäß noch furgere ober langere Beit fortbauern. durch ein am 28. Februar angeheftetes Platat, in bem mit bem Datum bom 28. Februar auf den 3., 4. und 5. März ein Ausverkauf angezeigt wirb, erfolgende öffentliche Befanntmachung ift zwar erfolat mit bessen Anheften am 28. Februar: fie ist aber nicht beenbet mit biesem Anheften, sondern fie dauert fort bis zu dem Zeitpunkte bes Entfernens des Platates oder bis zu dem Ablaufe ber in ber Unfündigung für die Beranftaltung etwa bestimmten Zeit. Gleiches gilt von der in einer Tageszeitung gemachten öffentlichen Bekanntmachung; sie ist zwar bewirkt mit dem Erscheinen des betreffenden Zeitungsblattes; sie ist aber bamit — auch nach bem Willen bes Ankundigenden — nicht beenbet. Diese Beenbigung tritt hier gleichfalls erft mit bem Reitpunkte ein, in dem nach allgemeinen Erfahrungen jene Rummer, weil veraltet, nicht mehr von dem Bublitum, für bas jene Befanntmachung bestimmt ift, gelesen wird. Danach würde sich eine am 28. Februar erscheinende Beitungsannonce über "Specialtage" am 3., 4. und 5. Marg für biefe Tage auf Gegenwärtiges bann beziehen, wenn nach allgemeinen Erfahrungen jenes Blatt ober boch jene Unnonce von dem hier in Betracht kommenden Bublifum am 3., 4. und 5. März noch gelesen wird, und die darin enthaltene Befanntmachung daher an biefen Tagen noch nicht beendet war. Wenn baber die angefündigte Beranftaltung an einem biefer Tage bem Inhalte ber Befanntmachung nicht entspricht, so sind baburch für diefes Stadium ber fortdauernden Befanntmachung die barin enthaltenen Angaben unrichtig, ohne baß es auf die Ernstlichfeit bes Willens bes Ankundigenden im Reitpunkte bes Erscheinens ber Bekanntmachung noch ankame, und bamit alle Boraussehungen für dieses Erfordernis des & 1 Abs. 1 erfüllt. Die Feststellungen und die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes laffen nun nicht erfennen, ob es von biefem Gefichtspuntte, ober bon dem Standpunkte der objektiven Sachlage im Zeitpunkte des Erscheinens der Bekanntmachungen aus geprüft habe, inwiefern dieselben bei Bürdigung des gegebenen Beweismateriales unrichtige Angaben that= fächlicher Art im Sinne ber gegebenen Rechtsausführungen enthalten.

Aus ben Entscheidungsgründen bes Berufungsgerichtes ift ferner nicht zu entnehmen, ob es auch in anderer Hinficht von richtiger Auslegung des Gesets ausgehend zur Annahme der Unrichtigkeit der

Angaben gelangt ift. Berudsichtigt man, daß bie in einer öffentlichen Bekanntmachung geschehende Ankundigung an das Bublikum erfolgt. nicht an die einzelnen etwa als Räufer auftretenden Berfonen, baf ber Inhalt ber fonfreten Anfundigung auf eine umfaffende Beranftaltung geht, bei ber bie Richtigfeit ber Durchführung jum Teil von bem Busammenhandeln einer Mehrheit von Bersonen abbangt, und baf bei Beranftaltungen biefer Art unter Umftanben auch bei Unwendung großer Sorgfalt unbedeutende Berftoge nicht vermeibbar find, jo ergiebt fich baraus folgeweise, bag nicht schon einzelne ber Anfündigung nicht entsprechenbe Borgange in bem Gelchafte bes Beflagten bie Angaben über bie Beranftaltung im gangen ichlechthin ju unrichtigen machen muffen, es fei benn, baf jene Borgange mit beffen Willen erfolgten. Bielmehr muß unter Burbigung aller Umftanbe feftgeftellt merben, ob jenen Ginzelvorgangen die Bedeutung augumeffen ift, bie Angaben über bie Beranftaltung gu un= richtigen zu machen. Bei biefer Brufung muffen gleichfalls bie Unforberungen maßgebend fein, die bas Bublitum, für welches bie Befanntmachungen beftimmt find, an Geschäftsbetriebe biefer Urt ftellt, und die nach Umftanben insbesondere bann befonders ftrenge fein fonnen, wenn - wie bier - jum Anloden bes Bublitums ber requlare Geschäftsbetrieb zeitweife jum Teil aufgehoben wird. Urteilsgründe bes Berufungsgerichtes ergeben nicht, bag es auf Grund einer Brufung Diefes Inhaltes bie Unrichtigfeit ber Angaben über bie Beranftaltung aus ben fünf feftgestellten ber angefündigten Beranstaltung nicht entsprechenden Bortommniffen abgeleitet bat: es fehlt baber jener für bie Entscheidung maggebenden Feststellung an zureichender rechtlicher Begründung." . . .